

(2) Die bisherigen Bevollmächtigten haben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung über das von ihnen verwaltete Vermögen Meldung zu erstatten und über ihre bisherige Verwaltungstätigkeit abzurechnen. Meldung und Abrechnung sind in doppelter Ausfertigung beim Rat der Stadt oder Gemeinde einzureichen. Eine Ausfertigung ist vom Rat der Stadt oder Gemeinde an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, weiterzuleiten.

(3) Bisherige Bevollmächtigte können als staatliche Treuhänder eingesetzt werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1, 2, 3, 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, §§ 6, 7 Absätze 1 und 2, § 10, § 11 und § 12 Abs. 1 der Anordnung vom 1. 12. 1953 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. S. 1231), außer Kraft.

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Die Flüchtlinge hatten im Regelfall Verwandten oder Bekannten in der SBZ Vollmacht zur Verwaltung ihres zurückgelassenen Vermögens erteilt. Diese Vollmachten wurden nunmehr aufgrund der Anordnung Nr. 2 für „rechtsunwirksam“ erklärt. Staatliche Treuhänder wurden anstelle der privaten Bevollmächtigten eingesetzt.

DOKUMENT 110

Rat der Stadt Jena (Bezirk Gera)

Abteilung: Allgem. Verwaltung Bearbeiter: Schulz

Am Anger 15

Zimmer 30

15—16

30. 7. 58

Betr.: Treuhandschaft _____

Nachdem das illegale Verlassen der DDR unter Strafe gestellt ist, trat jetzt eine Veränderung in der Behandlung von Treuhandschaften und Abwesenheitspflegschaften ein. Die Anweisungen der Ministerien der Justiz und des Innern besagen hierzu, daß es nicht mehr möglich ist, die persönlichen Bevollmächtigten von Republikflüchtigen, die Verrat an der Arbeiterklasse geübt haben, zu respektieren. Bürger, die die DDR illegal verlassen, geben ihr Vermögen auf und können demzufolge auch keine Bevollmächtigten ernennen, der ihre Interessen wahrnimmt. Aus diesem Grunde sind die ausgestellten privaten Vollmachten rechtsunwirksam.

Wir müssen Sie deshalb in der Angelegenheit bitten, die Treuhandschaft einem Staatl. Bevollmächtigten abzugeben. Bitte, stellen Sie sofort eine Abrechnung auf, und übergeben Sie alle vorhandenen Unterlagen an den von uns benannten Pfleger.....

Nach den neuen Anweisungen erfolgt keine Verwahrung von Vermögenswerten mehr, sondern alle hinterlassenen Wertgegenstände werden verwertet. Vorhandener Grund- und Gebäudebesitz wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verwaltet.

gez. Schulz

Allgem. Verwaltung

Abschriftlich

der Deutschen Notenbank

dem Staatl. Notariat

Herrn.....

als Staatl. Treuhänder zur Kenntnis.

Inhalt und Umfang der Staatlichen Treuhänderschaft ist durch interne Anweisungen, vor allem durch die sehr umfangreiche Anweisung Nr. 30 des Ministeriums der Finanzen vom 27. 9. 1958, geregelt. Bewegliches Flüchtlingsvermögen wird verkauft, und der Erlös an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, und damit an die Staatskasse abgeführt. Auch Bank- und Sparkonten werden nach Auflösung dem Rat des Kreises zugeführt. Die Grundstücke der Flüchtlinge gehen in die Verwaltung des Rates des Kreises über. Diese Verwaltung wird durch den „VEB - Kommunale Wohnungsverwaltung“ ausgeübt. Nur wenn eine volkseigene Wohnungsverwaltung örtlich nicht besteht, werden Einzeltreuhänder eingesetzt. Die treuhänderische Verwaltung wird im Grundbuch eingetragen.

DOKUMENT HI

Ministerium der Finanzen

Anweisung Nr. 30/58

zur „Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. 6. 1953 verlassen“ (GBl. I S. 664)

A

AUFGABEN DER RÄTE DER STÄDTE UND GEMEINDEN

I. Ermittlung und Erfassung des zurückgelassenen Vermögens republikflüchtiger Personen.

1. Sicherstellung des zurückgelassenen Vermögens

Die Räte der Städte und Gemeinden sind bis zur Übergabe der Vermögenswerte an staatliche Treuhänder für die Verwaltung und Sicherstellung des zurückgelassenen Vermögens republikflüchtiger Personen verantwortlich. Die Erfassung des Vermögens hat unmittelbar nach Feststellung der Republikflucht zu erfolgen. Vor der Verwertung des Vermögens (Verkauf von Möbeln, Hausrat, Einsetzung von Treuhändern) haben die Räte der Städte und Gemeinden Bestätigungen bei den Volkspolizeikreisämtern darüber einzuholen, daß der Eigentümer des Vermögens die DDR ohne erforderliche Genehmigung erlassen hat.

Zum Vermögen der republikflüchtigen Personen, das auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 20. 8. 1958 sicherzustellen und treuhänderisch zu verwalten ist, gehören alle Vermögensrechte, die diese im Zeitpunkt ihrer Republikflucht innehatten oder zu einem späteren Zeitpunkt noch erwerben. Das können sein:

Rechte aus Grundstücken (Alleineigentum und Miteigentum), Nießbrauchsrechte an Grundstücken, Betriebsinventar, Kapitalbeteiligungen an Betrieben, Wertpapieren, Forderungen, Konten, Grundpfandrechte (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden), Patente, Urheberrechte, Restlöhne;

Ansprüche aus Versicherungen und Erbschaften;

Eigentumsrechte an Gegenständen des persönlichen Bedarfs wie Möbel, Hausrat usw.

2. Ermittlung und Erfassung

Die Ermittlung der Vermögenswerte ist in Form der körperlichen und wertmäßigen Bestandsaufnahme durchzuführen und in einem Vermögensverzeichnis für jeden Einzelfall schriftlich niederzulegen. Die wertmäßige Bestandsaufnahme ist entsprechend den Bewertungsgrundsätzen des Gesetzes vom 2. 11. 1956 (— siehe § 6 der

1. Durchführungsbestimmung vom 17. 11. 1956 — GBl.